



**Abfallzweckverband**  
Rhein-Mosel-Eifel



**RHEIN – MOSEL – EIFEL**



## **GEMEINSAMES ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT 2023 – 2027**

Landkreis Cochem-Zell • Stadt Koblenz • Landkreis Mayen-Koblenz

# Rhein-Mosel-Eifel

Erstes gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept  
für den Landkreis Cochem-Zell,  
die Stadt Koblenz und den  
Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel mit dem  
Kreisgebiet Mayen-Koblenz

### **Abfallwirtschaftskonzept – Rhein-Mosel-Eifel (Juni 2023)**

Herausgeber: Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

Umschlaggestaltung, Illustration, fachliche Mitwirkung: [www.teamwerk.ag](http://www.teamwerk.ag)

Verwendete Schriftart: Open Sans (Designer: Steve Matteson)

Quelle: <https://fonts.google.com/specimen/Open+Sans?selection.family=Open+Sans>

Das Gesamtwerk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Das Konzept kann über <https://www.azv-rme.de> digital abgerufen werden.

#### **Bildnachweise:**

**Titelbild: Seite 7:** canva.com (Kapitelbild), **Seite 9:** teamwerk AG (Aufbau AWIKO), **Seite 13:** canva.com (Kapitelbild), **Seite 14:** teamwerk AG (Abfallhierarchie), **Seite 18:** canva.com (Kapitelbild), **Seite 23:** canva.com (Kapitelbild), **Seite 26:** canva.com (Kapitelbild), **Seite 27:** teamwerk AG (Gemeinsame Leitlinien), **Seite 28:** canva.com (Kapitelbild)

## INHALT

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>7</b>
1.1	Grundlegendes .....	7
1.2	Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept.....	8
1.3	Hintergründe und Perspektiven .....	9
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN UND SPEZIFISCHE ABFALLRECHTLICHE VORGABEN .....</b>	<b>13</b>
2.1	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	13
2.2	Novelle KrWG 2020/BioAbfVO 2022 .....	15
2.3	Kommunale Rahmenbedingungen .....	16
2.4	Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz & aktuelle Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz .....	17
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUREN FÜR DAS ZWECKVERBANDSGEBIET .....</b>	<b>18</b>
3.1	Lage.....	18
3.2	Besonderheiten .....	18
3.3	Bevölkerung.....	19
3.4	Prognose der Bevölkerungsentwicklung .....	20
3.5	Gewerbestruktur.....	21
<b>4</b>	<b>ABFALLWIRTSCHAFTLICHE STRUKTUREN .....</b>	<b>23</b>
4.1	Zuständigkeiten .....	23
4.2	Gebührenmodelle und Gebührenstruktur .....	24
4.3	Gesamtabfallmengen .....	24
<b>5</b>	<b>GEMEINSAME LEITLINIEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT IM ZWECKVERBAND .....</b>	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>NACHHALTIGKEIT IN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT .....</b>	<b>28</b>
6.1	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	28
6.2	Definition Nachhaltigkeit.....	29
6.3	Konzeption der Nachhaltigkeitsstrategie.....	30

## ABKÜRZUNGEN

AbfS	Abfallsatzung
AbfGebS	Abfallgebührensatzung
Abs.	Absatz
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AWIKO	Abfallwirtschaftskonzept
AZV	Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
BHKW	Blockheizkraftwerk
BioAbfVO	Bioabfallverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
COC	Landkreis Cochem-Zell
EB	Eigenbetrieb
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz)
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
i.S.d.	im Sinne des
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
KAG	Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz
KO	Stadt Koblenz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LK	Landkreis
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für Rheinland-Pfalz
MBA	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage
MGB	Müllgroßbehälter
MHKW	Müllheizkraftwerk
MYK	Landkreis Mayen-Koblenz
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
RL	Richtlinie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im hier vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept ausschließlich eine Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Grundlegendes

Der öffentlichen Hand kommt eine besondere Vorbildfunktion für die Umsetzung einer abfall- und schadstoffarmen sowie klimaschonenden Kreislaufwirtschaft zu. Innerhalb einer Kreislaufwirtschaft sollen verwendete Rohstoffe über den Lebenszyklus einer Ware hinaus wieder in den Produktionsprozess zurückgelangen. Unter einer Kreislaufwirtschaft darf daher ein regeneratives System verstanden werden, in dem Ressourceneinsatz und Abfallproduktion, Emissionen und Energieverschwendung durch das Verlangsamen, Verringern und Schließen von Energie- und Materialkreisläufen minimiert werden.

Fortwährende Anpassungen gesetzlicher Grundlagen, die technische Entwicklung aber auch der Eigenanspruch an eine um-

weltgerechte und nachhaltige Kreislaufwirtschaft haben das abfallwirtschaftliche Aufgabenfeld der öffentlichen Hand in den letzten Jahrzehnten merklich verändert und entsprechend erweitert.

Die Wege zur Erreichung einer umweltgerechten Kreislaufwirtschaft sind dabei vielschichtig und erfordern das Mitwirken einer Vielzahl an unterschiedlichsten Beteiligten. Dies beginnt bereits beim abfallüberlassungspflichtigen Bürger. Aber auch die Industrie, das Gewerbe und die öffentliche Verwaltung sind wichtige Partner zur Erreichung einer ökologischen und ökonomischen Kreislaufwirtschaft.

Städte und Landkreise agieren in ihrem Zuständigkeitsbereich unter der Bezeichnung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (kurz: örE) als erster Ansprechpartner bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben

zur Umsetzung einer zukunftsfähigen Kreislaufwirtschaft.

Die rechtlichen Vorgaben für das Aufgaben- und Leistungsspektrum der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger finden sich im Bundes- sowie Landes- und Kommunalrecht, insbesondere aber auch in den Satzungen der jeweiligen Städte und Landkreise wieder. Gab das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 den Kommunen zunächst vor allem eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung, so bringen die heute bestehenden kreislaufwirtschaftsrechtlichen Regelungen auch eine Vielzahl an Pflichten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit sich.

Eine der Kernaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht in der Entwicklung sog. Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der Abfallwirtschaftspläne. Dienen die Abfallwirtschaftspläne der Länder der Darstellung der gegenwärtigen und zukünftigen abfallwirtschaftlichen Situation des jeweiligen Bundeslandes, so haben Abfallwirtschaftskonzepte die kommunalen Aspekte der Kreislaufwirtschaft im Fokus.

Abfallwirtschaftskonzepte blicken u.a. auf bereits umgesetzte kreislaufwirtschaftliche Maßnahmen zurück und bilden damit die Entscheidungsgrundlage für künftige Schritte zur Erreichung kreislaufwirtschaftlicher Ziele mit gebührenrechtlicher Wirkung. Die Entscheidung, welche konkreten Maßnahmen im Betrachtungszeitraum den gewünschten Erfolg bringen sollen, fußt somit neben einer Vergangenheitsbetrachtung insbesondere auch auf Prognosen für den besagten Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzepts.

Die Abfallwirtschaft ist als Teil des Umweltrechts wie kaum ein anderes Sachgebiet von sich stetig veränderten Rechtsgrundlagen sowie fortwährenden technischen Modernisierungen geprägt. Unter anderem aus diesen Gründen sieht der Landesgesetzgeber vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger innerhalb eines festgelegten Turnus ihre kommunale Kreislaufwirtschaft auf den Prüfstand stellen und die gewonnenen Erkenntnisse aus der Vergangenheit sowie die gesetzten Ziele für die Zukunft in einem neuen Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben haben.

## 1.2 Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept

Soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wahrgenommen werden, können nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) Rheinland-Pfalz gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. Vor diesem Hintergrund wurde für den Geltungszeitraum 2023 bis 2027 erstmalig für den AZV mit dem Landkreis Mayen-Koblenz, die Stadt Koblenz und den Landkreis Cochem-Zell ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept aufgestellt, welches den Vollzug des einschlägigen Gesetzes als einheitliche Gesamtaufgabe versteht.

Mit dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Mayen-Koblenz vom 18.07.2022 hat dieser seine Aufgaben als öRE auf den AZV zum 01.01.2023 vollständig übertragen. Der Landkreis Mayen-Koblenz wird daher nachfolgend als Erfassungsgebiet des AZV gesondert dargestellt, da er sich in Bezug auf die Landesabfallbilanz als ein abschließender Bilanzraum

darstellen lässt. So kann trotz der Aufgabenübertragung die Bilanzkontinuität gewahrt werden.



Abbildung: Aufbau des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes

Das gemeinsame Abfallwirtschaftskonzept entstand auch deshalb, da der AZV durch die Stoffstromhoheit wesentliche Teile des Abfallwirtschaftskonzeptes seiner Verbandsmitglieder sowieso abdeckt und durch die Vorgaben des LKrWG der Implementierung eines effizienten Stoffstrommanagementkonzeptes und der Vernetzung kommunaler Konzepte ein noch größerer Stellenwert beigemessen wird.

Darüber hinaus wird das Thema der Nachhaltigkeit bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen innerhalb des Abfallwirtschaftskonzeptes explizit herausgegriffen und dargestellt.

Die Struktur des Abfallwirtschaftskonzeptes für den AZV und seine Verbandsmitglieder ist in einen übergreifenden gemeinsamen Teil mit gemeinsamen Inhalten und vier jeweils eigenständigen Teile für den AZV, das Erfassungsgebiet des Landkreises Mayen-Koblenz und seine drei Verbands-

mitglieder untergliedert. In den eigenständigen Teilen sind jeweils die spezifischen Daten, Informationen, Planungen und Maßnahmen eindeutig erkennbar.

Mit der gewählten Struktur liegt einerseits ein gemeinsamer Teil (Teil A) als integrierende Klammer bzw. Basis vor, andererseits bestehen die eigenständigen Konzepte für den Landkreis Cochem-Zell (Teil B), die Stadt Koblenz (Teil C), den Landkreis Mayen-Koblenz (Teil D) und den AZV (Teil E).

### 1.3 Hintergründe und Perspektiven

Die Stadt Koblenz (KO) und die Landkreise Cochem-Zell (COC) und Mayen-Koblenz (MYK) haben sich im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerschaft frühzeitig dazu entschlossen, die Entsorgung der erfassten Abfälle in einer gemeinsamen Organisationsstruktur wahrzunehmen. Dazu wurde 19.12.1986 der Deponiezweckverband Eiterköpfe gegründet, welcher am Standort Ochtendung seinen Betrieb aufnahm. Der Aufgabenschwerpunkt lag zunächst in dem Bau und dem Betrieb einer basisabgedichteten zentralen Deponie und somit in der Schaffung von Entsorgungssicherheit.

Am 23.01.1987 wurden alle Rechte und Pflichten des bis dahin vorliegenden ersten Planfeststellungsbeschlusses vom 13.07.1982 der Deponie Eiterköpfe auf den neu gegründeten Zweckverband überschrieben. Ein Vierteljahr später, am 06.04.1987 wird der Planfeststellungsbeschluss über die bis heute beanspruchte Restfläche der Gesamtdeponie zugunsten des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe erteilt. Eine seinerzeitige Besonderheit begründete sich aus dem Sachverhalt, zunächst keine eindeutigen Aussagen hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung der

einzelnen Deponieabschnitte und der Festlegung der Deponieabschnittsfolge treffen zu können. Dieses stand und steht bis heute in Abhängigkeit vom tatsächlichen Abbau der Lava- und Basaltvorkommen, da es sich bei der zentralen Deponie, bis Mitte 2005 als Hausmülldeponie betrieben, um eine sog. Grubendeponie innerhalb eines Tagebaues handelt. Seit Beendigung der Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen wird die Deponie bis heute zur Beseitigung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse II betrieben. Die von den Mitglieds Körperschaften überlassenen Siedlungsabfälle, in den Hauptfraktionen Rest-, Sperr-, Baumisch- und Bioabfall, werden am Standort nach tlw. Vorbehandlung umgeschlagen und in geeignete Behandlungs- und/oder Beseitigungsanlagen verbracht.

Mit einer erweiterten Aufgabenübertragung zur Sammlung und des Transports von Siedlungsabfällen für den Landkreis Mayen-Koblenz wurde der Zweckverband zum 01.01.2016 auch für die Müllabfuhr und den Betrieb eines oder mehrerer Wertstoffhöfe und den Betrieb von Grünabfallsammelstellen zuständig. Im Rahmen dieser Aufgabenerweiterung ist der Zweckverband von 21 Mitarbeitenden auf mittlerweile 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewachsen. Im Zuge dieser Entwicklung wurde sowohl der Name in Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) geändert und angrenzend zum Deponiestandort das sog. Logistikzentrum nebst Wertstoffhof sowie Verwaltungs- und Sozialgebäuden neu errichtet. Seit Sommer 2020 ist in einem ebenfalls neu errichteten Nebengebäude die Kreislaufwirtschaft des Landkreises Mayen-Koblenz als Mieterin eingezogen, um eine bürgernahe Anlaufstelle der

abfallwirtschaftlichen Kompetenz am Betriebsstandort in Ochtendung zu konzentrieren.

Mit der vollständigen Aufgabenübertragung wechselt der Status des öRE vom Landkreis Mayen-Koblenz zum 01.01.2023 auf den AZV, wobei er sämtliche Aufgaben der öffentlichen Abfallerfassung und -entsorgung sowie die Satzungs- und Gebührenhoheit erhält. Er erlässt hiernach in eigener Verantwortung die Abfall- und Gebührensatzung und erhebt gegenüber den Abgabeschuldern eigenständig die Gebühren. Dadurch erhöht sich die Zahl der Mitarbeiter beim AZV von 120 auf ca. 145 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Zuge dieser Aufgabenkonzentration erhält der Zweckverband auch die Zuständigkeit für die staatliche Aufgabe der Unteren Abfallbehörde (UAB) als sog. Auftragsangelegenheit.

Weiterhin hat der Landkreis Cochem-Zell dem AZV zusätzlich zur seit 01.01.2021 bestehenden Zuständigkeit für die Sammlung und den Transport von Papier, Pappen und Kartonnagen zum 01.01.2023 auch die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Rest-, Sperr- und Bioabfall übertragen. Mit dieser zeitgleichen Realisierung steigt die Personalstärke um weitere ca. 20 Mitarbeitende auf insgesamt dann 165 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ergänzende Verwaltungsaufgaben nochmals auf insgesamt 172 Mitarbeitende gewachsen ist.

Für die kommunale Abfall-/Kreislaufwirtschaft der Mitglieder des AZV ist eine wirtschaftliche, vitale und zukunftsorientierte Abfallwirtschaft im AZV von elementarer Bedeutung. Der AZV konnte den Gebührenbedarf für seine Mitglieder seit den 2010er Jahren sowohl über erzielte Einnahmen im Rahmen des Deponiebetriebs als

auch durch die weitere Ausgestaltung eines zentralen Stoffstrommanagements der kommunalen Siedlungsabfälle zunächst senken und später stabilisieren. Dies ist Ausdruck der positiven Entwicklung, die der AZV in den letzten Jahren genommen hat und weiter nehmen wird. Die demographische Entwicklung und die der rechtlichen Rahmenbedingungen führen dazu, dass der AZV auch auf eine verstärkt vertikale interkommunale Kooperation mit seinen Mitgliedern setzt, um die Anforderungen an eine ressourcenschonende und effektive Kreislaufwirtschaft bestmöglich zu erfüllen.

Neben dem AZV halten seine Mitglieder eine Vielzahl unterschiedlichster Angebote für Bürgerinnen und Bürger sowie gewerbliche Kunden und sonstige Anfallstellen (Schulen, Sporthallen, Kindergärten, etc.) bereit. Sie erfüllen diese Aufgaben seit vielen Jahren professionell und setzen stetige Optimierungen sowie Weiterentwicklungen des Angebots mit Blick auf die sich verändernden Zielsetzungen und rechtlichen Grundlagen des abfallwirtschaftlichen Handelns um. Auch bedingt durch die unterschiedlichen Siedlungsstrukturen im Verbandsgebiet wurden auf die spezifischen Gebietsstrukturen abgestimmte Angebote umgesetzt. Zwangsläufig ergeben sich hieraus in der Praxis unterschiedlich umgesetzte Leistungsangebote.

Mit der Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzepts sollen die spezifischen Stärken der kommunalen Abfallwirtschaft der Verbandsmitglieder sowie des AZV und deren etablierte Leistungsspektren und Systemangebote in eine zukünftig verstärkt harmonisierte Abfallwirtschaft in der Rhein-Mosel-Eifel-Region einbracht werden.

Das übergreifende und langfristige Ziel ist es, entlang der Prozessketten zwischen dem AZV und seinen Mitgliedern ein bedarfsgerechtes Angebot für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft für die Bürgerinnen und Bürgern als auch an die kommunale Entsorgung angeschlossenen Gewerbetreibenden im Verbandsgebiet zu gewährleisten.

Dabei werden sowohl ökonomische, als auch ökologische und soziale Teilziele verfolgt und fortgeschrieben, die mit dem Kapitel 6 und in den entsprechenden Kapiteln der Teilkonzepte B bis E konkretisiert werden.

Die Tätigkeitsfelder des AZV lassen sich wie folgt beschreiben.

Er betreibt die Zentraldeponie Eiterköpfe in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Neben dem Betrieb der Deponie Eiterköpfe übernimmt er nach Bedarf auch weitere Aufgaben der Restabfallverwertung und -entsorgung.

Der Zweckverband deponiert die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG).

Er hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.

Der Zweckverband hat in Erweiterung seiner Gesamtzuständigkeit im Landkreis Mayen-Koblenz ferner die Aufgabe des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften COC und KO überlassenen und der von ihm eingesammelten Abfälle:

1. Restabfälle (COC, KO),
2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO),
3. Bioabfälle (COC, KO),
4. Sperrabfälle (COC, KO),
5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO),
6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO),
7. Altpapier (COC).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt. In Ergänzung seiner Gebührenhoheit für den Landkreis Mayen-Koblenz hat er auch die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen.



## 2 GRUNDLAGEN UND SPEZIFISCHE ABFALLRECHTLICHE VORGABEN

### 2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Den rechtlichen Rahmen für die Abfallsorgung in einer Stadt bzw. in einem Landkreis bilden das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Regelungen des KrWG sollen den öRE für die Gestaltung ihrer Abfallwirtschaft eine höhere abfall- und betriebswirtschaftliche Planungssicherheit ermöglichen. Kernpunkt ist die in § 6 Abs. 1 KrWG geregelte fünfstufige Abfallhierarchie. Ausgehend von dieser Rangfolge soll gemäß § 6 Abs. 2 KrWG diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Menschen und Umwelt unter Berücksichtigung des Vor-

sorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Bei dieser Betrachtung ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen, insbesondere hinsichtlich Emissionen, Ressourcen- und Energierelevanz sowie Schadstoffgehalt. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahmen sind dabei zu beachten. Gemäß § 21 KrWG haben die öRE Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung – insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings – und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen gemäß § 17 KrWG zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte richten sich nach dem

LKrWG. Sie werden in § 6 LKrWG detailliert beschrieben. Gemäß § 6 Abs. 1 LKrWG beraten die jeweils zuständige obere Abfallbehörde (SGD) und das Landesamt für Umwelt (LfU) die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Umsetzung eines effizienten Stoffstrommanagements und bei der überörtlichen Vernetzung kommunaler Konzepte.



Abbildung: Fünfstufige Abfallhierarchie

Im Abfallwirtschaftskonzept sind die vorgesehenen Entsorgungswege, Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie eine Kostenschätzung der geplanten Maßnahmen darzustellen. In diesem Rahmen sind die Maßnahmen der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen in ihrer zeitlichen Abfolge und unter Bewertung ihrer Umweltverträglichkeit zu erläutern. Dabei ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 LKrWG die Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 LKrWG genannten Gründen, explizit zu begründen.

Vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes oder dessen Fortschreibung sind gemäß § 6 Abs. 2 LKrWG die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft zu hören, die im Bereich des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers tätig sind. Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist zudem in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 5 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedürfen Abfallwirtschaftskonzepte einer strategischen Umweltprüfung, wenn diese einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 UVPG setzen. Dies ist dann der Fall, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Gemäß § 6 Abs. 3 LKrWG können, soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wahrgenommen werden, gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellt werden. In diesem Fall sind die Abfallwirtschaftskonzepte so zu erstellen, dass die für die jeweilige entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft spezifischen Daten, Informationen, Planungen und Maßnahmen eindeutig erkennbar sind.

Die Abfallwirtschaftskonzepte sind gemäß § 6 Abs. 4 LKrWG bei wesentlichen Änderungen – spätestens jedoch alle fünf Jahre

– fortzuschreiben und der zuständigen Behörde vorzulegen.

## 2.2 Novelle KrWG 2020/BioAbfVO 2022

Mit dem Ende 2020 novellierten KrWG wurde nach Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit<sup>1</sup> die Grundlage für weniger Abfall und mehr Recycling gelegt. Stand die Abfallvermeidung bereits vor dieser Novelle an der Spitze der Abfallhierarchie, so wird ihr im überarbeiteten KrWG noch einmal ein besonderer Fokus gewidmet.

Die Novellierung des KrWG dient dabei in erster Linie der Umsetzung

- der geänderten Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU) sowie
- einzelner Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (RL 2019/904/EU soweit diese sich nicht auf Verpackungen bezieht).

Die Abfallrahmenrichtlinie ist Bestandteil des "EU-Legislativpaketes zur Kreislaufwirtschaft" und war bis zum 5. Juli 2020 in deutsches Recht umzusetzen.

Diese Umsetzung erfolgte durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union". Die Novelle KrWG ist wesentlicher Kern dieses Artikelgesetzes, welches zudem Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen enthält, wie z.B. des ElektroG oder des VerpackG.

<sup>1</sup> <https://www.bmu.de/pressemitteilung/novelle-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-legt-grundlagen-fuer-weniger-abfall-und-mehr-recycling/>

Das novellierte KrWG übernimmt in weiten Teilen 1:1 die neuen Vorgaben des EU-Legislativpakets, ohne dabei die bewährten Strukturen und Elemente des Gesetzes aufzugeben<sup>2</sup>. **Die Eckpunkte der Novelle fassen sich wie folgt zusammen:**

- Quotenvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen,
- Festlegung von maximal zulässigen Höchstquoten zur Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien, §§ 15,14 KrWG
- Neudefinition des Begriffs der Siedlungsabfälle, § 3 KrWG
- Konkretisierung der Getrenntsammlungspflicht aus § 9 KrWG alt im Allgemeinen und Erweiterung dieser Pflicht auf Textilabfälle und gefährliche Abfälle
- Klarstellungen zur Getrenntbehandlungspflicht aus § 9 KrWG alt
- Fortentwicklung der Produktverantwortung sowie Neuregelung zur freiwilligen Rücknahme von Erzeugnissen, §§ 23 ff. KrWG
- Pflicht zur nachhaltigen Beschaffung durch die öffentliche Hand – die Möglichkeit einer nachhaltigen Beschaffung ist nicht nur zu prüfen, sie muss grundsätzlich den Vorrang genießen, §§ 45 Abs. 2 KrWG
- Klarstellungen zum Ende der Abfalleigenschaft, § 5 KrWG
- Einführung des Klagerechts für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gegen gewerbliche Sammlungen, § 18 KrWG

<sup>2</sup> <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/eckpunkte-der-novellierung-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-krwg/>

- Umfassende Änderungen der Vorgaben an ein vom Bund/Land zu erstellendes Abfallvermeidungsprogramm, § 33 KrWG
- Konkretisierung und Erweiterung der Abfallberatungspflicht, § 46 KrWG

Am 16.03.2022 hat das Bundeskabinett eine Novelle der Bioabfallverordnung verabschiedet. Damit sollen Fremdstoffeinträge, insbesondere Kunststoffeinträge, in die Umwelt reduziert werden.

Neu ist in diesem Zusammenhang vor allem eine Regelung in § 2a der novellierten BioAbfV, wonach u. a. die öRE dazu angehalten sind, nur Bioabfälle an Behandlungsanlagen zu liefern, von denen anzunehmen ist, dass sie die Sortenreinheit hinsichtlich der Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe aufweisen (weniger als 3 % Fremdstoffanteil in der einzelnen Charge (Frishmasse)).

### 2.3 Kommunale Rahmenbedingungen

Schlussendlich gelten darüber hinaus folgende kommunalrechtliche Regelungen bzgl. der Kreislaufwirtschaft:

#### Landkreis Cochem-Zell

- Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) vom 05.02.2020 zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.05.2020. Die Satzung ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.
- Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.1996 in der Fassung vom 20.12.2021. Die Satzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

#### Stadt Koblenz

- Satzung der Stadt Koblenz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 18.12.2001 zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2019 gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.12.2019. Die Satzung wurde am 17.12.2019 gemäß §§ 24, 26 GemO und §§ 3, 4, 5, 8 und 18 des LKrWG vom 22.11.2013 im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
- Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2019 gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.12.2019. Die Satzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

#### Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV)

- Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.11.1986 in der Fassung der 8. Änderung vom 07.04.2020, bekannt gemacht in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder des Zweckverbands.
- Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2021. Die Änderungssatzung ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

- Benutzungsordnung für die Zentraldeponie Eiterköpfe und den Wertstoffhof des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, in Kraft getreten am 01.02.2017.
- Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz vom 01.01.2023.
- Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz vom 01.01.2023.

Sämtliche Satzungen sind, wie auch weitere Informationen rund um die Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet Rhein-Mosel-Eifel, auf den Internetauftritten der Stadt, des Landkreises und des Zweckverbands digital abrufbar.

#### **2.4 Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Rheinland-Pfalz & aktuelle Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz**

Der Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte liegt der neue Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2022 zugrunde.

Die jüngste Abfallbilanz Rheinland-Pfalz datiert auf das Jahr 2020. Es ist aktuell unbestimmt, wann die Abfallbilanz für 2021 von dem zuständigen Ministerium vorliegen wird. In das Abfallwirtschaftskonzept fließen die jeweils aktuellen Zahlen, die dem Ministerium gemeldet wurden, ein. Kommunale Vergleiche können jedoch nur auf Basis der Abfallbilanz 2020 erfolgen.



### 3 BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUREN FÜR DAS ZWECKVERBANDSGEBIET

Die Aufgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes ist es, unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans des Landes Rheinland-Pfalz, die beschriebenen Ziele, Darstellungen und Abschätzungen zusammenzuführen. Ein wesentlicher Teilaspekt im Rahmen dieser Zusammenführung ist die Beschreibung der regionalen Strukturdaten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

#### 3.1 Lage

Die Stadt Koblenz sowie die Landkreise Mayen-Koblenz und Cochem-Zell liegen in der nördlichen Mitte von Rheinland-Pfalz.

Die kreisfreie Stadt Koblenz liegt am Deutschen Eck und wird durch Rhein und Mosel im Stadtgebiet gekennzeichnet.

Der Landkreis Mayen-Koblenz grenzt direkt an die Stadt Koblenz an und erstreckt sich entlang des Mittelrheins und der Untermosel. Das Kreisgebiet verläuft hauptsächlich linksrheinisch, es gehören jedoch auch einige Gemeinden am rechten Rheinufer zum Kreisgebiet.

Südlich grenzt der Landkreis Cochem-Zell an. Dieser wird mittig durch die Mosel geteilt und ist durch das Flusstal sowie die Eifel- und Hunsrückhöhen geprägt.

#### 3.2 Besonderheiten

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel hat im Rahmen der Katastrophenhilfe sowie auf Basis erwirkter Ausnahmegenehmigungen zwischen dem 21. und 29. Juli 2021 dringend erforderliche Unterstützungen

zur Entsorgung der im Zuge des Hochwasserereignisses in der Nacht vom 14. Juli und 15. Juli 2021 entstandenen Schäden im Kreis Ahrweiler geleistet.

Nach bundesweitem Appell an die kommunale und private Entsorgungswirtschaft als auch über an die Geschäftsführung persönlich herangetragene dringende Bitte, ggfs. über die Deponie Eiterköpfe verunreinigte sperrmüllartige Abfälle zu übernehmen, erfolgten unmittelbare Abstimmungen mit dem Verbandsvorstand. Hiernach wurden zwei eng begrenzte Deponiebereiche für die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle ausgewiesen und nach erfolgter Vorerörterung mit Vertretern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, im dortigen Einvernehmen zur behördlichen Genehmigung beantragt. Im Zuge der Eindämmung von Naturkatastrophen sieht die Deponieverordnung (DepV) entsprechende Ausnahmesachverhalte vor, die seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die Grundlage boten, diesen Anträgen sehr zügig zu entsprechen. Durch umgehend aufgenommene Belieferungen zum Deponiestandort (Tagesanlieferungsspitzen >> 10.000 Mg), eine betriebliche Aufrüstung hinsichtlich Personals und erforderlicher Einbaugroßgeräte (Müll-Kompaktoren, Planiertrauben) und eine dem Gesamtgeschehen sehr dienlichen Anlieferfrequenz, konnte der AZV einen erheblichen Unterstützungsbeitrag leisten. Das bereitgestellte Deponievolumen wurde binnen weniger Tage ausgeschöpft und die Übernahme von Sperrmüllgemischen hiernach beendet. Im Rahmen der allgemeinen Entsorgung von

mineralischen Abfällen, wie Boden-, Bauschutt-, Straßenaufbruch oder jeweiliger Gemische, stand die Deponie Eiterköpfe darüberhinausgehend zur Verfügung.

Die Anlieferung der Sperrabfälle erfolgte vornehmlich mit deponietauglichen Sattel-LKW sowie Container- und Schubboden-Großraum-LKW innerhalb verlängerter Deponieöffnungszeiten.

Bis auf anschließend vorgenommene Nachverdichtungs- und oberflächige Abdeckmaßnahmen war die Maßnahme zur Beseitigung von nahezu 100.000 Mg Abfallgemischen bereits nach 9 Anlieferungen beendet.

Inwieweit diese oder ähnliche Adhoc-Unterstützungsmaßnahmen in Zukunft ggf. über Deponiestandorte zu leisten sein wird, ist an die zuständigen Stellen heranzutragen und zu erörtern.

### 3.3 Bevölkerung

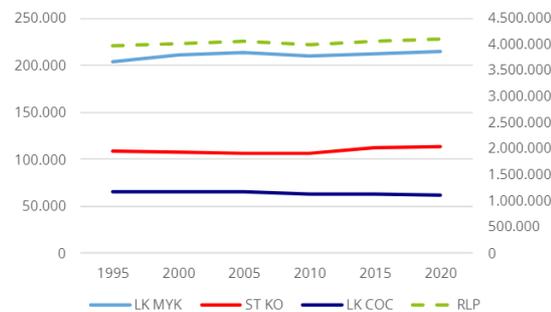


Abbildung: Entwicklung der Einwohnerzahlen

Im Jahr 2020 waren im gesamten Verbandsgebiet rund 390.000 Einwohner gemeldet.

Bezogen auf die meldepflichtigen Einwohner beträgt die Einwohnerdichte in der Stadt Koblenz 1.077 EW/km<sup>2</sup>, im Landkreis

Mayen-Koblenz 263 EW/km<sup>2</sup> und im Landkreis Cochem-Zell 89 EW/km<sup>2</sup>.<sup>3</sup>

### 3.4 Prognose der Bevölkerungsentwicklung

Auf Basis der Statistiken und Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz kann für den Landkreis Mayen-Koblenz sowie für die Stadt Koblenz bis zum Jahr 2040 mit einem Bevölkerungsrückgang in Höhe von rund drei Prozent gerechnet werden (Basisjahr: 2017), für den Landkreis Cochem-Zell mit einem Rückgang von rund acht Prozent.<sup>4</sup>

Hierbei gelten folgende Annahmen (mittlere Variante):

- Die Geburtenrate sinkt bis einschließlich 2025 von 1,6 auf 1,5 Kinder je Frau, danach bis 2070 konstant
- Die Lebenserwartung steigt bis 2040 bei Frauen von 83,0 auf 85,9 Jahre und bei Männern von 78,6 auf 82,1 Jahre
- Der Wanderungssaldo sinkt bis 2025 von etwa +17.500 Personen auf +9.000 Personen, danach bis 2040 konstant (mittlere Variante).

Auch die weitere Entwicklung der Bevölkerung kann insbesondere der fünften regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2019 (Basisjahr 2017) entnommen werden. Hiernach ist für den Landkreis Mayen-Koblenz bis zum Jahr 2070 ein Bevölkerungsrückgang von rund

13 % gegenüber dem Basisjahr 2017 zu erwarten. Rund 185.400 Menschen würden dann noch im Landkreis leben.

Für die Stadt Koblenz ist bis zum Jahr 2070 ein Bevölkerungsrückgang von rund 11 % gegenüber dem Basisjahr 2017 zu erwarten.

Die Bevölkerung in Landkreis und Stadt entwickelt sich damit ähnlich wie im gesamten Bundesland Rheinland-Pfalz. Hier ist mit einem Rückgang bis zum Jahr 2040 von rund 3 % und bis zum Jahr 2070 von rund 12 % zu rechnen ist.

Der Landkreis Cochem-Zell hat einen überdurchschnittlichen Rückgang von bis zu 20 % bis zum Jahr 2070 zu erwarten.

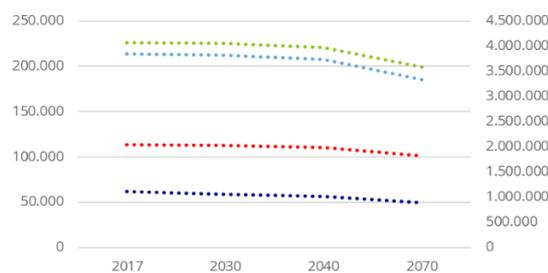


Abbildung: Prognose der Bevölkerungsentwicklung

Mittel- und langfristig kommt es zudem zu einer weiteren Verschiebung der Altersstruktur zugunsten älterer Bevölkerungsgruppen. Dies zeigt sich unter anderem durch den Anstieg des Medianalters. Lag das Medianalter für den Landkreis Mayen-Koblenz im Jahr 2017 noch bei 47 Jahren, so wird es sich der Vorausberechnung zufolge bis ins Jahr 2070 auf 51 Jahre erhöhen. Für die Stadt Koblenz ist mit einer Erhöhung auf 47 Jahre (in 2017 42 Jahre) und für den

<sup>3</sup> Quelle: <https://de.statista.com>, abgerufen am 17.02.2022

<sup>4</sup> Statistische Analysen: Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz (Basisjahr: 2017), Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.

Landkreis Cochem-Zell mit einer Erhöhung auf 54 Jahre (in 2017 49 Jahre) zu rechnen.

Das bedeutet, dass der Anteil der Altersgruppe ü 65 Jahre bis zum Jahr 2070 im Landkreis Mayen-Koblenz um rund 8 Prozentpunkte, in der Stadt Koblenz um rund 4 und im Landkreis Cochem-Zell um rund 10 Prozentpunkte zunehmen wird.

Mit Blick in die Zukunft zeigt sich für die Region zusammenfassend ein ähnliches Bild wie auch für den bundesweiten Schnitt. Bei einer zunehmenden Alterung der Bevölkerung sinkt der Anteil junger Menschen und Menschen im erwerbsfähigen Alter.

Demografische Veränderungen, wie sie sich für das Gebiet des Abfallzweckverbands Rhein-Mosel-Eifel darstellen, bedeuten oftmals auch mittel- und langfristige Handlungsbedarfe für die Abfallwirtschaft. Es sind elektronische Serviceangebote im Hinblick auf eine zunehmende Digitalisierung erforderlich, diese aber auch in Einklang mit der zunehmenden Alterung der Bevölkerung zu bringen. Full-Service-Leistungen, wie das Holen von Abfallbehältern auch hinter der Grundstückslinie oder das Holen von sperrigen Abfällen aus dem Haus, werden ggf. immer relevanter.

All dies gilt es in ein leistungs- und verursachergerechtes Gebührensystem zu integrieren.

### 3.5 Gewerbestruktur

Das KrWG unterscheidet zwischen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. aus

dem Gewerbe und der Industrie. Hinsichtlich der Abfälle aus privaten Haushalten gilt nach § 17 Abs. 1 KrWG die grundsätzliche Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hiervon ausgenommen sind solche Abfälle, die auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet werden können. Für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsteht eine Überlassungspflicht hingegen nur für hausmüllähnliche Abfälle zur Beseitigung.

Dies macht es erforderlich, dass im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes auch Aspekte der gewerblichen Struktur innerhalb der Region betrachtet werden.

Im Jahr 2021 sind 70.406 **sozialversicherungspflichtige Beschäftigte** am Arbeitsort im Landkreis Mayen-Koblenz gemeldet. Zum 30.06.2020 sind rund 66,6 % davon in den Dienstleistungsbereichen angesiedelt. Die übrigen Beschäftigten verteilen sich auf das produzierende Gewerbe mit 32,8 % sowie Land- und Forstwirtschaft mit 0,6 %. Die Anzahl an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist im Landkreis seit 2011 um rund 22 % gestiegen.<sup>5</sup>

In der Stadt Koblenz sind im Jahr 2021 76.592 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gemeldet. Im Jahr 2019 verteilen sich diese mit 87,8 % auf die Dienstleistungsbereiche, 12,0 % auf das produzierende Gewerbe und 0,2 % auf Land- und Forstwirtschaft. Seit 2011 stieg die Anzahl der Beschäftigten somit um rund 15 %.<sup>6,7</sup>

<sup>5</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Kommunalprofil Landkreis Mayen-Koblenz (04.02.2022)

<sup>6</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Kommunalprofil Kreisfreie Stadt Koblenz (04.02.2022)

<sup>7</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Rheinland-Pfalz regional 2022, Kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz – Ein Vergleich in Zahlen (25.01.2022)

Im Landkreis Cochem-Zell sind es im Jahr 2021 20.118 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Im Jahr 2020 verteilen sich die Beschäftigten mit 74,3 % auf die Dienstleistungsbereiche, 23,8 % auf die produzierende Gewerbe und 1,9 % auf Land- und Forstwirtschaft. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg im Landkreis entsprechend seit 2011 um rund 13 %.<sup>8</sup>

Ein Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann gegebenenfalls auch einen Anstieg an überlassungspflichtigen Abfällen im Gewerbe zur Folge haben. Dies gilt es mittelfristig zu beobachten.

Ein Beleg für einen erhöhten **Tourismusverkehr** kann die Anzahl der für ein Gebiet ermittelten Übernachtungen sein. Die Zahl

der Übernachtungen ist im Landkreis Mayen-Koblenz zwischen 2010 und 2019 um knapp 37 % gestiegen, in der Stadt Koblenz um fast 48 %. Im Landkreis Cochem-Zell hat sich die Anzahl an Übernachtungen in der Zeitreihenbetrachtung nur geringfügig verändert und lag im Jahr 2019 rund 3 % höher als im Jahr 2010 – ist jedoch seit jeher auf einem hohen Niveau.<sup>9</sup>

Entsprechend können die mit dem Tourismus verbundenen abfallwirtschaftlichen Besonderheiten für die Region insgesamt eine deutliche Rolle spielen. (Das Jahr 2020 wurde in dieser Thematik aufgrund der pandemischen Sondersituation absichtlich nicht mit einbezogen.)

<sup>8</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Kommunaldatenprofil Landkreis Cochem-Zell (04.02.2022)

<sup>9</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Kommunaldatenprofile, s.o.



## 4 ABFALLWIRTSCHAFTLICHE STRUKTUREN

### 4.1 Zuständigkeiten

Die Landkreise Mayen-Koblenz und Cochem-Zell sowie die Stadt Koblenz entsorgen die Ihnen überlassenen Abfälle im Rahmen ihrer Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Da sie einen Teil ihrer Aufgaben auf den AZV delegiert haben, ist der AZV ebenfalls örE.

Ab dem 01.01.2023 hat der Landkreis Mayen-Koblenz sämtliche Pflichtaufgaben als örE auf den AZV übertragen.

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (§ 3 Abs. 2) und das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (§§ 14a und 14b) ermöglichen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine gemeinsame Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Für den Bereich der Abfallverwertung/-beseiti-

gung sowie den Betrieb einer oder mehrerer Zentraldeponien haben die drei örE von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und dem Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel die Aufgabenwahrnehmung in Teilen übertragen. Der AZV ist in seiner Rechtsform als Zweckverband im Umfang dieser Aufgabenübertragung ebenfalls öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Der Landkreis Cochem-Zell hat dem AZV zum 01.01.2023 die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Rest-, Sperr- und Biomüll übertragen. Zudem nimmt der AZV für Cochem-Zell die Sammlung und den Transport von Altpapier wahr (seit 01.01.2021).

Die Aufgabe des AZV ist die Entsorgung der von den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle, hierzu betreibt dieser ein Lo-

gistikzentrum neben der Deponie Eiterköpfe zwischen Ochtendung und Plaidt. Die damit verbundenen logistischen Leistungen und das Stoffstrommanagement gehören ebenfalls dazu. Konkret bedeutet dies, dass der AZV die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Entsorgungs-, Sammlungs- und Transportpflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in eigener Verantwortung und in eigenem Namen wahrnimmt.

#### 4.2 Gebührenmodelle und Gebührenstruktur

Die aktuellen Gebührensysteme der zwei örE und des Landkreises Mayen-Koblenz sind unterschiedlich ausgestaltet und lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

##### Landkreis Mayen-Koblenz

Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus einer haushaltsbezogenen Grundgebühr, einer Behältergebühr für Rest- sowie Bioabfallbehälter, einer Leerungsgebühr für den Restabfall und weiteren Leistungsgebühren. In der Verbandsgemeinde Weißenthurm gibt es derzeit, aufgrund des Pilotprojektes „Wertstofftonne“ zudem eine Behältergebühr für den Wertstoffbehälter.

##### Stadt Koblenz

In der Stadt Koblenz wird die Gebühr nach Zahl und Größe der Entsorgungsbehältnisse für Restabfall bemessen. Entsprechend gibt es eine Behältergebühr für die jeweils auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehältnisse sowie weitere Leistungsgebühren.

<sup>10</sup> Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2020, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

##### Landkreis Cochem-Zell

Im Landkreis Cochem-Zell bestimmt sich die Gebühr nach Zahl, Art, Größe und Dauer der Bereitstellung sowie die Anzahl der Entleerungen der Restabfallgefäße. Somit besteht das Gebührensystem im Landkreis aus einer behälterbezogenen Grundgebühr, einer Leerungsgebühr für den Restabfall sowie weiteren Leistungsgebühren.

Eine Aufstellung der gebietsspezifischen Leistungsgebühren erfolgt hierzu jeweils im spezifischen Teil.

#### 4.3 Gesamtabfallmengen

Das Pro-Kopf-Aufkommen an Haushaltsabfällen ist in den drei Gebieten sehr unterschiedlich.

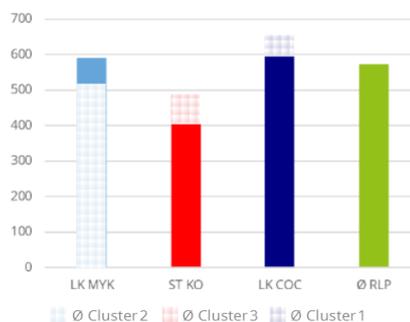


Abbildung: Gesamtabfallmengen 2020 im Zweckverbandsgebiet (kg/EW\*a)

Zum Vergleich werden in der Grafik zudem der Landesdurchschnitt sowie der Durchschnittswert der jeweiligen Cluster (gem. Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz) dargestellt.<sup>10</sup>

Bei diesem Vergleich wird deutlich, dass das Pro-Kopf-Aufkommen im Landkreis Mayen-Koblenz mit 591 kg/EW\*a in etwa dem Landesdurchschnitt von rund 572 kg/EW\*a entspricht. Gleichzeitig liegt das durchschnittliche Pro-Kopf-Aufkommen auch Cluster 2 mit rund 522 kg/EW\*a deutlich niedriger.

Das Pro-Kopf-Aufkommen im Landkreis Cochem-Zell ist mit etwa 593 kg/EW\*a fast

identisch mit dem Aufkommen im Landkreis Mayen-Koblenz. Hier liegt wiederum der Clusterwert mit rund 651 kg/EW\*a deutlich über den sonstigen Erfassungswerten.

Das Pro-Kopf-Aufkommen an Haushaltsabfällen in der Stadt Koblenz liegt mit knapp 403 kg/EW\*a sowohl unter dem Clusterwert als auch unter dem Landesdurchschnitt.



## 5 GEMEINSAME LEITLINIEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT IM ZWECKVERBAND

Die Kreislaufwirtschaft soll in den nächsten Jahren auf europäischer und internationaler Ebene weiter ausgebaut werden. Der Ressourcen- und Klimaschutz sollen dabei zunehmend in den Fokus rücken, etwa durch die Minimierung klimaschädlicher Methan- und Kohlendioxid-Emissionen sowie durch die Substitution fossiler Energieträger. Die Bundesregierung will die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in den nächsten Jahren hin zu einer nachhaltigen ressourceneffizienten Stoffstromwirtschaft weiterentwickeln. Durch konsequente Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung, durch Recycling oder ihre energetische Nutzung sollen im Abfall gebundene Stoffe und Materialien möglichst vollständig genutzt werden. Mit der Novellierung des

KrWG in 2020 und den geplanten Änderungen in der Bioabfallverordnung wurden seitens der Bundesregierung erste Impulse für diese Entwicklung bereits gesetzt.

Das vorliegende AWIKO gibt einen Rückblick auf die Entwicklung der Abfallwirtschaft in dem Verbandsgebiet. Darauf und auf den gesetzlichen Vorgaben basierend werden die Maßnahmenpläne des AZV und seiner Mitglieder für den Zeitraum 2023 bis 2027 entwickelt, die einen Handlungsrahmen für das zukünftige Vorgehen geben. Dieser Handlungsrahmen muss jedoch – mit Blick in die Zukunft – flexibel auf Veränderungen reagieren können. Mittel- bis langfristige Prognosen und Maßnahmenpläne unterliegen einer Dynamik und Wechselwirkung durch Veränderungen in den Bereichen Gesetzgebung, Technologie,

Wirtschaft und Digitalisierung. Grundlegende Strukturveränderungen in der Wertschöpfungskette und den Arbeitsprozessen werden erwartet. Auch die hohe Volatilität der Preise für Sekundärrohstoffe auf dem Weltmarkt und letztlich die zurückliegende Pandemie beeinflussen die Kreislaufwirtschaft in dem Verbandsgebiet.

Umso wichtiger ist es – im Hinblick auf eine strategische Weitsicht – sich Leitlinien zu setzen, nach denen alle Beteiligten handeln. Die 10 Leitlinien gemeinsamen Handelns des AZV und seiner Mitglieder lauten:

1. Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling forcieren
2. Stoffströme effizient managen
3. Entsorgungssicherheit gewährleisten
4. Standards sichern und optimieren
5. Öffentlichkeit einbeziehen, nutzerorientiert handeln
6. Wirtschaftlich planen und handeln
7. Nachhaltigkeit fokussieren
8. Regionale Wertschöpfung priorisieren
9. Innovationen gezielt nutzen
10. Digitalisierungspotentiale ausschöpfen



Abbildung: Gemeinsame Leitlinien der Kreislaufwirtschaft im Zweckverband



wurde in Deutschland unter Kreislaufwirtschaft nämlich bislang lediglich das Vermeiden und Verwerten von Abfällen verstanden (vgl. § 3 Abs. 19 KrWG).

Die seit dem Jahr 2020 einzuhaltenden Verwertungs- und Recyclingquoten sollen laut amtlicher Begründung zum KrWG wichtige gesetzliche Ziele des Kreislaufwirtschaftsrechts im Kontext einer Nachhaltigkeitsstrategie sein.

In der letzten Novelle des KrWG im Oktober 2020 wurden zur Stärkung der Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft darüber hinaus vor allem folgende Neuregelungen eingeführt:

Der Einsatz von nachhaltigen Erzeugnissen ist jetzt in § 45 Abs. 2 KrWG im Rahmen öffentlicher Beschaffungen als Bevorzugungspflicht und nicht mehr nur als Prüfpflicht ausgestaltet. Damit wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand aktualisiert.

Die Anlage 5 zu § 6 Abs. 3 KrWG enthält nun eine nicht abschließende Liste von Beispielen für Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie. Unter anderem sollen Gebühren und Beschränkungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien sowie die Verbrennung von Abfällen als Anreiz für Abfallvermeidung und Recycling geschärft werden. Weiterhin sollen verursacherbezogene Gebührensysteme eingeführt werden, in deren Rahmen Abfallerzeugern ausgehend von der tatsächlich verursachten Abfallmenge Gebühren in Rechnung gestellt werden und die Anreize für die getrennte Sammlung recyclingbarer Abfälle und für die Verringerung gemischter Abfälle schaffen.

Gem. § 33 KrWG muss der Bund ein Abfallvermeidungsprogramm aufstellen. Hier werden die Mindestinhalte ergänzt, wie z.B.

um die Förderung nachhaltiger Produktions- und Konsummodelle, die Förderung langlebiger, ressourceneffizienter, reparierbarer und aktualisierbarer Produkte, die Verringerung der Lebensmittelverschwendung, Maßnahmen gegen das Littering, etc. Im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte ist das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes zu berücksichtigen.

Auf europäischer Ebene ist in erster Linie der zweite Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft (New Circular Economy Action Plan) vom März 2020 zu nennen, der als politisches Programm im Rahmen der Kreislaufwirtschaft eine Strategie für nachhaltige Produkte sein soll, die ein kreislaforientiertes Design unterstützt und neue Marktbedingungen für deren Nutzungsweg festlegt. Bereiche, für die vorrangig Maßnahmen entwickelt werden sollen, sind der Textil-, Bau-, Elektronik- und Kunststoffsektor. So sollen beispielsweise Anforderungen erarbeitet werden, die die Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit aller Verpackungen in wirtschaftlich tragfähiger Weise sicherstellt. Weiterhin gibt die Europäische Kommission an, Maßnahmen zur Bekämpfung überflüssiger Verpackungen und Erzeugung von Abfällen zu prüfen.

## 6.2 Definition Nachhaltigkeit

Was bedeutet Nachhaltigkeit? Hierzu gibt es sehr viele und umfängliche Publikationen. Klare oder normierte Definitionen gibt es vereinzelt in jeweils spezifischen Kontexten. Es ist eher ein auslegungsbedürftiger, unbestimmter Rechtsbegriff. Häufig wird Nachhaltigkeit als Schlagwort im Sinne eines Handlungsprinzips verwendet. Dies macht eine Operationalisierung zunächst

schwieriger, da das Nachhaltigkeitsverständnis der Prozessbeteiligten häufig diffus und wenig abgestimmt ist.

Für dieses Abfallwirtschaftskonzept wird unter Nachhaltigkeit ein Handlungsprinzip verstanden, bei dem ökonomische, ökologische und soziale Ziele abgestimmt und in Übereinstimmung gebracht werden. Dieser Prozess stellt dabei messbare Ziele für die Nachhaltigkeit in den Fokus.

### 6.3 Konzeption der Nachhaltigkeitsstrategie

Zu Beginn der Konzeption einer Nachhaltigkeitsstrategie steht die Zieldiskussion, in welcher idealerweise messbare, ökonomische, ökologische und soziale Ziele mit der jeweiligen Gewichtung und ausgestattet mit den dafür notwendigen Budgets definiert werden.

Es werden evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen für eine wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsstrategie und deren Management benötigt.

Eine realistische Nachhaltigkeitsstrategie hängt dabei insbesondere von sozio-ökonomischen und raumbezogenen Strukturmerkmalen ab. Für das Verbandsgebiet ist daher zunächst eine Kommunaltypisierung erforderlich. Diese ist an der Clusterung des aktuellen Abfallwirtschaftsplanes RLP angelehnt. Damit können Friktionen zwischen dem Abfallwirtschaftsplan RLP und den Abfallwirtschaftskonzepten ausgeschlossen werden. Dies stellt die Grundlage dar, dass für alle Prozessbeteiligten in den unterschiedlichen Gebietskörperschaften möglichst passgenaue Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt und fortgeschrieben werden können.

In Anlehnung an den Deutschen Nachhaltigkeitsindex und mit der Perspektive einer

späteren Berichterstattung/Erklärung werden in den einzelnen Teilplänen der Abfallwirtschaftskonzepte auf die folgenden 10 Kriterien hingearbeitet.

1. Kriterien zur Strategie
  - a. Strategie
  - b. Wesentlichkeit
  - c. Ziele
  - d. Tiefe der Wertschöpfungskette
2. Kriterien zum Prozessmanagement
  - a. Verantwortung
  - b. Regeln und Prozesse
  - c. Kontrolle
  - d. Anreizsysteme
  - e. Beteiligung von Anspruchsgruppen
  - f. Innovations- und Produktmanagement

Mit diesem Abfallwirtschaftskonzept soll die Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft für Siedlungsabfälle für den Zweckverband und seine Mitglieder körperschafts-, bzw. gebietspezifisch als rollierender, dauerhafter Prozess initiiert und jährlich fortgeschrieben werden.

Diese Startphase wird mit den folgenden Etappen hinterlegt:

1. Eckpunkte für ein einheitliches Prozessdesign zur Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategien
  - a. Mindestanzahl der Ziele in der Startphase: mindestens 2 je Nachhaltigkeitsbereich
  - b. Definition/Abstimmung einheitlicher Messgrößen für die Zielerreichung im Prozess
  - c. Jährliches Monitoring mit Erstellung Jahresabschluss und anschließender Zielfortschreibung (Nachjustierung)

- vorhandener Ziele, Hinzunahme neuer Ziele)
  - d. Einheitliches Berichtswesen
  - e. Entwicklung und Abstimmung weiterer Kriterien zum Prozessmanagement
2. Kommunaltypisierungen
  3. Status quo Ermittlungen
  4. Ableitung von mindestens 2 messbaren Zielen für die Nachhaltigkeitsbereiche Ökonomie, Ökologie, Soziales
  5. Maßnahmenplanungen

Bei diesem Vorgehen steht eine realistische Operationalisierung der Nachhaltigkeitsstrategie im Mittelpunkt, die eine auf die vorhandenen, ggf. zu erweiternden Ressourcen abgestimmte und an der Praxis orientierte Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitskonzeptes ermöglicht. Gleichzeitig wird für den Zweckverband und seine Mitglieder ein abgestimmter Handlungs- und Gestaltungsrahmen definiert, der ein Zusammenwirken und damit eine optimale Effizienz der Bemühungen um Nachhaltigkeit ermöglicht und gleichzeitig die spezifischen Rahmenbedingungen der Prozessbeteiligten berücksichtigt.